



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. April 1968

Teil III Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

8. 3. 68 Anordnung zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ..... 19

### Anordnung zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft

vom 8. März 1968

Auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

a) für

- Kreisbetriebe für Landtechnik und Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft
- VEB Landtechnische Instandsetzungswerke
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, VEB Forsttechnik Oberlichtenau und den VEB Forstprojektion Potsdam
- Deutsche Saatgut-Betriebe
- VEB Besamung, volkseigene Hengstdepots
- Tierzuchtinspektionen der WB Tierzucht
- volkseigene Vollblut- und Trabergestüte, volkseigene Rennbetriebe
- VEB Binnenfischerei
- VEB Meliorationsbau, das volkseigene Meliorationskombinat Neubrandenburg, den VEB Meliorationstechnik, VEB Ingenieurbüro beim Staatlichen Komitee für Meliorationen
- übrige volkseigene Betriebe (außer VEG), die den staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen der Land- und Forstwirtschaft direkt unterstehen

(im folgenden VEB genannt)

b) für die diesen VEB übergeordneten Organe und für die Bezirksdirektionen VEG, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(im folgenden WB genannt)

c) für die diesen VEB übergeordneten Organe, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten  
(im folgenden übergeordnete Organe genannt).

#### § 2

#### Gewinnverwendung in den VEB

(1) Die VEB planen und verwenden die Gewinne

a) für die Abführung der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe, soweit eine solche Abgabe in den VEB erhoben wird. Der danach verbleibende Gewinn wird im folgenden einheitlich als Nettogewinn bezeichnet.

(Die Holznutzungsabgabe der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Bodenfondsabgabe der VEB Binnenfischerei werden durch diese Anordnung nicht berührt)

b) zur Abführung an die WB bzw. den Haushalt des übergeordneten Organs in der planmäßig festgelegten Höhe.

(2) Der verbleibende Nettogewinn ist — unabhängig von der Reihenfolge — zu planen und zu verwenden

— für die Bildung des Prämienfonds nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen

— zur Rückzahlung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten nach Maßgabe der Kreditverträge

— zur Tilgung von Rückständen aus Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten vergangener Jahre auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen

— zur planmäßigen Bildung des Fonds für Investitionen, nachdem die Amortisationen des VEB eingesetzt sind

— zur planmäßigen Erhöhung des Umlaufmittelfonds

— zur teilweisen Bildung des Kultur- und Sozialfonds bis zur festgelegten Höhe

— zur Finanzierung der Anteile an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen

— für die Abfußung an den Reservefonds der WB bis zur Höhe von 20% des Betrages, mit dem im Jahre 1968 die staatlichen Planaufgaben und in den Folgejahren die staatlichen Plankennziffern überboten werden

— für Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Nettogewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist.